



## Ergänzung zur Hausordnung:

### V. Reinigung

#### a.) Reinigung des Treppenhauses

Die Sauberhaltung und Pflege des Treppenhauses, einschließlich Hauseingang, Keller und Boden, obliegt der Hausgemeinschaft. Die Bewohner des Erdgeschosses reinigen den Hauseingang mit Eingangstreppe/Podest, sowie die Treppen und den Flur ihres Geschosses und außerdem die Kellertreppe. Die Bewohner der oberen Stockwerke säubern die Treppe zu ihrem Geschoss und den dazugehörigen Flur, die Bewohner des obersten Stockwerks übernehmen außerdem die Reinigung der Bodentreppe.

Wohnen mehrere Parteien in einem Geschoss, so wechseln sie sich wöchentlich ab.

Zur Reinigung des Treppenhauses gehört selbstverständlich auch das Putzen der Haustür, der Flurfenster, des Treppengeländers, der Türrahmen sowie der Flurleuchten.

Die Reinigung der Kellergänge, des Hausbodens und der sonstigen zur gemeinsamen Benutzung bestimmten Räume erfolgt in regelmäßigem Wechsel durch die Hausgemeinschaft.

Besondere Verschmutzungen durch Anlieferungen von Gütern, etc. sind unverzüglich von der verursachenden Wohnpartei zu beseitigen.

#### b.) Reinigung der Außenanlagen, der Straße und Zuwegungen

Sofern die Genossenschaft nicht hierfür einen Beauftragten eingesetzt hat, sind die Reinigung der Außenanlagen einschließlich der Straße sowie das Rasenmähen in regelmäßigem Wechsel von der Hausgemeinschaft durchzuführen.

Neben dem Fegen von Straße und Bürgersteig nach den jeweils gültigen Verordnungen der Stadt gehört auch das Reinigen von Hof und Vorgarten zu den Pflichten, die in der Kehrwoche anfallen. Im Winter sind der Hauseingang und der Bürgersteig von Schnee freizuhalten.

#### c.) Hausgärten

Soweit Hausgärten zur Wohnung gehören, sind sie entweder ordnungsgemäß zu bewirtschaften oder aber mindestens von Unkraut frei zu halten. Mit Wasser ist sparsam und sinnvoll umzugehen, das Spritzen mit Schläuchen ist untersagt.

Tonnen zum Auffangen von Regenwasser können vom Fachmann an das Fallrohr angeschlossen werden. Schuppen oder ähnliche Überdachungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Genossenschaft errichtet werden.

Beim Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf ausreichend Abstand zum Nachbargrundstück zu achten; außerdem dürfen keine hochwachsenden Bäume (Birken, Fichten, Tannen, etc.) angepflanzt werden. Bei Auszug aus der Wohnung kann die Genossenschaft verlangen, dass die durch die Mieter gepflanzten Bäume oder Sträucher auf deren Kosten wieder entfernt werden.

Bei der Kompostierung ist darauf zu achten, dass nur geeignete Abfälle kompostiert werden, also keine Essensreste. Der Kompostbehälter ist möglichst weit entfernt von den Häusern aufzustellen und so anzulegen, dass keinerlei Geruchsbelästigung entsteht. Hausgärten können schriftlich vom Mieter an die Baugenossenschaft zurückgegeben werden, wenn die Gartengrundstücke nicht bepflanzt oder bebaut sind.

#### d.) Allgemeines

Jeder Hausbewohner muss dafür sorgen, dass seine Pflichten aus der Hausordnung auch dann wahrgenommen werden, wenn er z.B. durch Reisen abwesend ist, oder bei Krankheit oder Alter seinen Aufgaben nicht mehr selbst nachkommen kann.